

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Mecklenburger Weg / Enenvelde“ für das Gebiet zwischen den Straßen Enenvelde, Krückenkrug und Mecklenburger Weg: Im Osten Enenvelde bis einschließlich Haus-Nr. 146, im Süden Krückenkrug zwischen Mecklenburger Weg und Enenvelde, im Westen Mecklenburger Weg und im Norden angrenzend an die Wohnbebauung Bruno-Fuhlendorf-Weg im Stadtteil Einfeld, bestehend aus der Planzeichnung (A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.